

J. Arbeitserziehungslager

Einleitend zu diesem Kapitel erscheint ein kurzes Eingehen auf die grundlegende Frage der rechtssystematischen Einordnung der AE-Haft angebracht:

Trotz aller Missachtung rechtsstaatlicher Grundsätze seitens des NS-Regimes waren dessen Diener ständig bestrebt, allen Zwangsmassnahmen den Schein der Legalität zu geben, soweit dies ohne Beeinträchtigung der jeweiligen Ziele überhaupt möglich war. Ausserhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit wurden zwei Arten von Freiheitsentzug für die Zwecke der Sipo geschaffen:

- A) Die Vorbeugungshaft für Zwecke der Kriminalpolizei
- B) Die Schutzhaft für Zwecke der Geheimen Staatspolizei

Sowohl der grundlegende Erlass über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei vom 14.12.1937 als auch der für die spätere Zeit massgebende Schutzhaft-Erlass vom 25.1.1938 wurde auf die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.2.1933 (RGBl. I S.83) als Ermächtigungsgrundlage gestützt.

Für Freiheitsentzug ausserhalb der ordentlichen Strafrechtspflege stand daher der Geheimen Staatspolizei ausschliesslich die Schutzhaft zur Verfügung, für deren Verhängung andererseits das Geheime Staatspolizei-Amt (später Amt IV RSHA) gem. § 2 Abs. 1 des Schutzhafterlasses vom 25.1.1938 ausschliesslich zuständig war. Alle von der Gestapo eingeführten Haftarten mussten deshalb mit den Zulässigkeits- und Zuständigkeitsbestimmungen des Schutzhafterlasses in Einklang gebracht bzw. in dessen Rahmen gepresst werden. Für die drei Hauptarten der Gestapohaft wurde daher die Legalität wie folgt zu begründen versucht:

- a) Eigentliche Schutzhaft, vom Gestapo (Amt IV RSHA) regelmässig auf unbestimmte Zeit verhängt und in KL vollstreckt. Die Ermächtigung hierfür war der eigentliche Gegenstand des Schutzhafterlasses.
- b) Polizeihaft der Gestapo, von den Stapo(leit)- und -Aussenstellen verhängt, in den Räumen bzw. Gefängnissen der Gestapo unter Beschäftigungsverbot vollstreckt. Die Berechtigung hierfür wurde aus § 3 des Schutzhafterlasses hergeleitet, wonach neben dem Gestapoamt auch die Stapo(leit)stellen im Rahmen des Schutzhaftverfahrens die "vorläufige Festnahme" einer Person anordnen konnten und die vorläufig festgenommene Person erst wieder nach Ablauf von 10 Tagen entlassen mussten, wenn nicht bis dahin vom Gestapoamt Schutzhaft angeordnet war. Die Höchstdauer der vorläufigen Festnah-

me bzw. dieser "vorläufigen Schutzhaft" wurde bereits mit Erlass vom 4.10.1939 auf 21 Tage ausgedehnt. Demnach wurde, hauptsächlich zur besseren Unterscheidung im Aussenverkehr, als "Polizeihaft" eine von den Stapo(leit)stellen in eigener Zuständigkeit angeordnete vorläufige Schutzhaft bezeichnet, bei der die Anwendung der (eigentlichen) Schutzhaft von vornherein nicht beabsichtigt und deren Höchstdauer deshalb auf 21 Tage begrenzt war. Soweit mit dieser Polizeihaft Arbeitsunlustige gemassregelt wurden, wurde sie auch als "kurzfristige Erziehungshaft" bezeichnet. Dass sie tatsächlich als eine Massnahme aufgrund des Schutzhafterlasses, als Schutzhaft verstanden wurde, ergibt sich eindeutig aus Personenakten einer Stapo(leit)stelle, wo in internen Verfügungen angeordnete Haft von 21 Tagen, etwa wegen Arbeitsuntreue, offen als "Schutzhaft" bezeichnet ist.

- c) Arbeitserziehungshaft, von den Stapo(leit)stellen verhängt und in ebenfalls von diesen unterhaltenen AEL vollstreckt. Die Berechtigung hierfür wurde ebenfalls aus § 3 des Schutzhafterlasses hergeleitet, und zwar mit Hilfe eines weiteren Tricks. In dem Erlass des IdS Düsseldorf vom 22.8.1940 ist dies so formuliert:

"Die Einweisung in das Lager erfolgt grundsätzlich auf die Dauer von 6 Wochen, wobei diese 6 Wochen Lagerzeit einer dreiwöchigen Schutzhaft entsprechen, so dass die einweisenden Staatspolizei(leit)stellen in eigener Zuständigkeit die Einweisung in das Erziehungslager anordnen können."

Bereits Mitte 1941 wurde AE-Haft bis zu 56 Tagen für zulässig erklärt und dadurch mit der vorläufigen Festnahme bis zu 21 Tagen gleichgesetzt. Die Ermächtigung der Stapo(leit)stellen ergibt sich also aus der Verknüpfung:

21 Tage vorläufige Schutzhaft - Festnahme = 21 Tage Staatspolizeihaft
gleichgesetzt 56 Tage AE-Haft.

Diese Minderbewertung der AE-Haft wurde erst überflüssig durch die spätere Ausdehnung der Frist für die vorläufige Festnahme auf 56 Tage (erst durch Erlass vom 31.8. vermutlich 1944). Aus dieser (willkürlichen) Gleichsetzung von AE-Haft und vorläufiger Festnahme, mit der die Ermächtigung der Stapo(leit)stellen zur Anordnung von AE-Haft gerechtfertigt wurde, erklärt sich auch der wiederholte Hinweis des RSHA, dass die Höchstdauer der AEL-

Einweisung von 56 Tagen von dem Festnahmetag an zu berechnen sei ohne Rücksicht auf die tatsächliche Einlieferung in ein AEL. Dass die Ermächtigung der Stapo(leit)stellen zur Einweisung in ein AEL auf dem Schutzhaft-Erlass fusste, geht auch aus dem RSHA-Erlass vom 27.8.1942 - IV C 2 Allg. Nr. 42 275 - hervor. Dort wird darauf hingewiesen, dass nach den zwingenden Vorschriften in die AEL nur Arbeitsverweigerer und Arbeitssaboteure eingewiesen werden könnten und dass "darüber hinaus" nach dem Schutzhafterlass vom 25.1.1938 "der Vollzug der Schutzhaft grundsätzlich nur in den KL zu erfolgen" habe.

Der ITS besitzt nur spärliche Angaben über die AEL. Seine Erkenntnisse betreffend diese Lager gehen nur selten über deren Standort hinaus. Öffnungs- und Schliessungszeiten sind nur teilweise, Belegstärken usw. kaum bekannt. Haftlingsakten, die für KL so aufschlussreich sind, stehen dem ITS nicht zur Verfügung.

Auch Zeugenaussagen ehemaliger Häftlinge liegen kaum vor. Dies rührt wohl daher, dass diesen die Bezeichnung AEL nicht bekannt war. Dem ITS als AEL bekannte Lager werden durch ehemalige Häftlinge oft Straf- oder Zwangsarbeitslager benannt. Da diese letzteren Bezeichnungen in der ersten Nachkriegszeit auf die verschiedensten Kategorien von Lagern angewandt wurden, hat man wohl damals die Frage der AEL nicht näher geprüft.

Erst Nachkriegsprozesse gegen Leiter zweier AEL geben näheren Aufschluss über die harten Bedingungen in solchen Lagern.

Dass es sich jedoch nicht um Ausnahmezustände handelte, zeigt das Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei, SS-Obergruppenführer Kaltenbrunner, vom Mai 1944, dessen Inhalt dem ITS durch das Niederländische Staatliche Institut für Kriegsdokumentation in Amsterdam bekanntgegeben wurde:

".....Zunächst darf ich feststellen, dass die Arbeitserziehungslager der Sicherheitspolizei alles andere als ein Erholungsaufenthalt sind. Die Arbeitsbedingungen und Lebensverhältnisse für die Insassen sind im allgemeinen härter als in einem Konzentrationslager. Dies ist notwendig, um den gewünschten Zweck zu erreichen und möglich, da die Unterbringung der einzelnen Schutzhäftlinge im allgemeinen nur einige Wochen, höchstens wenige Monate, dauert."

Diese Stellungnahme Kaltenbrunners entsprach, was die dortigen harten Bedingungen anbelangt, sicher den Tatsachen. Sie zeigt darüber hinaus durch die Bezeichnung der Häftlinge als Schutzhäftlinge, dass auch die Einrichtung der

AEL auf der Schutzhaft-Ermächtigung der Gestapo beruhte und weiterhin, dass man den Begriff "Schutzhaft" bei den höchsten Stellen des RSHA nicht so eng begrenzte, wie es nach den von dieser Stelle herausgegebenen Erlassen und Befehlen den Anschein hatte.

Der Entwicklung von Einrichtungen zu folgen, die der Initiative des RF-SS entsprangen, von Beginn bis zu der Form, in der sie letztendlich bekannt geworden sind, ist oft schwierig. Dies ist nicht nur dem Fehlen der Texte erster Erlasse zuzuschreiben, sondern auch der Tatsache, dass der RF-SS Befehle herausgab für Massnahmen, die er weder durchdacht noch mit anderen Dienststellen abgestimmt hatte.

Dies geht deutlich aus dem Schnellbrief des RF-SS und Chef der Deutschen Polizei vom 8.3.1940, Az. IV D 2 382/40 an die Stapo(leit)stellen hervor, in dem die Bezeichnung Arbeitserziehungslager zum ersten Mal erscheint. Der Betreff des Schnellbriefes lautet:

"Behandlung der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen."

Darin wird verfügt:

"dass zur Bekämpfung der Widersetzlichkeiten und Nichterfüllung der Arbeitspflichten in jedem Bezirk" (der Stapo) "umgehend in einigen Fällen Ungehorsam und Arbeitsunlust die unverzügliche Überführung der betreffenden Arbeitskräfte polnischen Volkstums in ein Arbeitserziehungslager auf mehrere Jahre zu veranlassen sei....."

Es handelt sich hier wohl mehr um eine Abschreckungsmassnahme, die kaum durch tatsächliche sogenannte Widersetzlichkeiten usw. der damals noch wenig zahlreichen im Reich eingesetzten polnischen Arbeitskräfte hervorgerufen wurde. Sie entspricht nur den Terrorismethoden des RF-SS, die schon für den polnischen Feldzug vorgesehen und gegen das sogenannte polnische Volkstum im Zeichen der Feindbekämpfung reichlich angewandt worden waren.

Wenn auch im März 1940 noch keine eigentlichen AEL bestanden, so wurde die auf Seite XXXIV erwähnte "kurzfristige Erziehungshaft" etwa wegen Arbeitsuntreue durch die Stapo(leit)- und Aussenstellen an Deutschen oft vollzogen. So bestanden um diese Zeit in der Umgebung und innerhalb des SS-Sonderlagers Hinzert 5 Polizeihäftlager, in denen solche Strafen verbüsst wurden. Wegen ihrer Lage am Westwall kamen sie jedoch für Polen nicht in Betracht, da diese laut Schreiben des Generalfeldmarschalls Göring vom 8.3.1940 nicht in den Grenzge-

bieten im Westen eingesetzt werden sollten.

Der RF-SS führt weiter aus:

"Die Behandlung im Arbeitserziehungslager wird sich nach der Schwere der Verfehlung zu richten haben. Für hartnäckige Arbeitsunlustige ist z.B. eine Beschäftigung in den Steinbrüchen des Lagers Mauthausen angebracht. Durch Sondererlass an den Führer der SS-Totenkopfverbände und Konzentrationslager habe ich die Behandlung dieser Schutzhäftlinge im Konzentrationslager geregelt."

Der erwähnte Sondererlass an den Führer der SS-Totenkopfverbände und KL ist dem ITS unbekannt. Mauthausen war übrigens das einzige KL mit Lagerstufe III (der härtesten), in das seit 1938 vorwiegend sogenannte Berufsverbrecher, in der Folge in steigendem Masse auch politische Häftlinge eingewiesen wurden. Auch später, zu einer Zeit, da Arbeitserziehungshäftlinge in mehreren KL feststellbar sind, ist dies für Mauthausen nie der Fall gewesen.

Drei Monate nach Absendung des erwähnten RF-SS-Schnellbriefes müssen die eigentlichen AEL jedoch bereits bestanden haben, denn noch 1942 wird in einem Antrag auf Überweisung in ein solches Lager auf einen Erlass des RF-SS vom 14.6.1940 und einen solchen des Inspektors der Sipo und des SD Düsseldorf vom 5.7.1940 verwiesen. Diese müssen Richtlinien für die Einweisung in ein AEL enthalten haben, deren Wortlaut nicht bekannt ist.

Der früheste im Original erhaltene Runderlass betreffend AEL ist mit dem 25.5.1941 datiert, dem bereits am 12.12.1941 eine Neufassung folgte. Die Ausführlichkeit der Vorschriften lässt vermuten, dass die vorhergehenden Erlasse nicht genügten und hier eine grundlegende Regelung geschaffen werden sollte.

Es werden in der Folge einige wesentliche Fragen zur Arbeitserziehungshaft behandelt, wobei die jeweils klarsten Texte angeführt werden, die später als die obengenannten Erlasse sein mögen, sich jedoch grundsätzlich nicht von diesen unterscheiden:

AE-HAFT AUCH FÜR NICHTDEUTSCHE

Der Eindruck, den der zitierte Schnellbrief des RF-SS vom 8.3.1940 erwecken möchte und der bereits widerlegt wurde, dass AE-Haft nur zur Behandlung polnischer Zivilarbeiter gedacht war, wird durch dessen Runderlass vom 15.12.1942 (S IV D 479/42) wieder korrigiert:

" 1. Grundsätzliches.

- (1) Die Verpflichtung der ausländischen Arbeitskräfte zur Arbeitsleistung ergibt sich aus dem Arbeitsvertrag und sonstigen in Betracht kommenden Bestimmungen, die u.a. auch eine Verlängerung der Vertragsdauer (Dienstverpflichtung) vorsehen können.
- (2) Die ausländischen Arbeitskräfte werden auf der Basis der Gleichbehandlung mit dem vergleichbaren deutschen Arbeiter - soweit nicht Ausnahmen (z.B. Ostarbeiter) bestehen - angeworben und sind demgemäß allen deutschen Vorschriften wie Inländer unterworfen. Sie müssen es sich daher auch, wenn sie die Verpflichtung zur Arbeitsleistung verletzen, gefallen lassen, zur Verantwortung gezogen zu werden. Dass hierbei nach angezogenem Erlass eine weit stärkere Einschaltung der Geheimen Staatspolizei erfolgt als bei der Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs des deutschen Arbeiters, ist keine grundsätzliche Abweichung von der Gleichbehandlung des ausländischen Arbeiters mit dem deutschen, sondern eine durch die aus dem Ausländereinsatz erwachsende besondere Gefahrenlage begründete innerdeutsche Verfahrensregelung.
- (3)"

Die grundlegenden Erlasse über die AEL sahen indes die Einweisung für deutsche und ausländische Arbeiter gleichermassen vor. Tatsächlich wurden in den AEL Ausländer aller feindlichen, aber auch sogenannter befreundeter Nationen sowie Deutsche als Häftlinge festgestellt.

AHNDUNG DES SOGENANTEN ARBEITSVERTRAGSBRUCHES

Gleichzeitige Zuständigkeit der Stapo für Strafbemessung und -vollzug

Diese Frage wird im folgenden Kapitel desselben Erlasses geregelt:

"2. Massnahmen.

Die Entscheidung über die im Einzelfall zu treffenden Massnahmen liegt grundsätzlich bei den Staatspolizei(leit)stellen.

- a) Eine Abgabe an den Reichstreuhänder der Arbeit bzw. seine Beauftragten wird nur in den Fällen, in denen besondere arbeitsrechtliche Fragen zu prüfen oder Ordnungsstrafen der Einleitung staatspolizeilicher Massnahmen vorzuziehen sind, erfolgen. Eine gerichtliche Bestrafung des ausländischen Arbeiters we-

gen Arbeitsvertragsbruch ist im Regelfall unerwünscht und wird nötigenfalls nur bei Verbindung mit anderen Straftaten durch Abgabe an den Reichstreuhand der Arbeit zu veranlassen sein. -

Bei den im Erlass vom 20.2.1942 - S IV D Nr. 208/42 (ausl. Arb.) - aufgeführten "Arbeitskräften aus dem Osten" hat eine Abgabe an den Reichstreuhand der Arbeit stets zu unterbleiben."

Vorgesehene Strafmassnahmen

Der folgende Abschnitt b) sieht bei staatspolizeilicher Behandlung des Arbeitsvertragsbruchs durch ausländische Arbeitskräfte die "üblichen staatspolizeilichen Massnahmen" vor:

vornehmlich - Warnung;

- kurzfristige Erziehungshaft, bei der der Häftling nicht zu einer Erziehungsarbeit herangezogen wird, die gemäss Erlass vom 1.4.1941 verschärft werden kann (Polizeihaft);
- Sicherungsgeld (Busse), soweit überhaupt zweckmässig, nur als zusätzliche Massnahme zu verhängen;
- Einweisung in ein Arbeitserziehungslager.

Die Einweisung in ein KL sollte nur in schwersten Fällen erfolgen, da der Ausländer möglichst bald wieder seinen Arbeitsplatz in der freien Wirtschaft ausfüllen sollte.

Bei Angehörigen verbündeter Nationen war ausserdem zu prüfen, ob nicht statt Einweisung in ein KL (soweit dies überhaupt zulässig sei), Einweisung in ein AEL und anschliessende Abschiebung in die Heimat zweckmässiger sei.

UNTERSTELLUNG DER ARBEITSERZIEHUNGSLAGER

Die AEL unterstanden direkt den zuständigen Staatspolizei(leit)stellen. Deren Lagerleiter mussten Angehörige der Staatspolizei sein, die Lagerleiterstellvertreter womöglich ebenfalls.

HAFTDAUER IM ARBEITSERZIEHUNGSLAGER

Der ersterwähnte Runderlass des RF-SS vom 12.12.1941 gibt hierüber bereits erschöpfende Auskunft:

"Die einweisende Staatspolizei(leit)stelle hat in dem Einweisungsbeschluss die Dauer der Haft nach Wochen oder Tagen und das Haftende

anzugeben. Die Haft beginnt mit dem Zeitpunkt der vorläufigen Festnahme. Bei der Entlassung des Häftlings ist der einweisenden Dienststelle eine Entlassungsanzeige zu übersenden. Der Lagerleiter ist dafür verantwortlich, dass die Häftlinge rechtzeitig erlassen werden.

Die Dauer der Haft darf höchstens 56 Tage und zwar sowohl für deutsche wie auch für ausländische Häftlinge (Polen, Tschechen usw.) betragen. Den Einweisungsstellen soll dadurch die Möglichkeit gegeben werden, dem Grad der Verfehlung des Häftlings unter Berücksichtigung seiner Persönlichkeit gerecht zu werden und erforderlichenfalls eine Steigerung bei mehrmaliger Einweisung erreichen zu können.

Ist nach Ablauf der Gesamtzeit von 8 Wochen der Haftzweck nicht erfüllt, so ist beim Reichssicherheitshauptamt - Ref. IV C 2 - die Verhängung von Schutzhaft und die Einweisung in ein Konzentrationslager zu beantragen.

Bei schlechter Führung eines Häftlings hat der Lagerleiter rechtzeitig vor Ablauf der Haft die einweisende Staatspolizei(leit)stelle zu benachrichtigen. Sie entscheidet, ob der Häftling zu entlassen oder weiterhin in Haft zu halten ist. Der Lagerleiter darf einen Häftling nicht über das Haftende hinaus im Lager zurückhalten."

GRAD DER VERFEHLUNG FÜR ARBEITSERZIEHUNGSHAFT

Im vorgenannten Runderlass wird auch der Grad der Verfehlung umschrieben, für den AE-Haft vorgesehen war, und zwar für:

"Arbeitsverweigerer und arbeitsunlustige Elemente deren Verhalten einer Arbeitssabotage gleichkäme."

Ähnlich formulierte, jedoch nie präzisere Definitionen erscheinen in späteren Erlassen. So war die Stapostelle in der Strafwahl und -bemessung völlig frei.

AUSSCHLUSS ANDERER HÄFTLINGE VON DEN AEL

Andere Gefangene, insbesondere politische Schutzhäftlinge, waren bereits nach dem gleichen Runderlass von der Aufnahme in die AEL ausgeschlossen.

Die Gründe für diesen Ausschluss können nur vermutet werden. Einmal sollte die Einweisung in ein AEL nur einen "Erziehungszweck" verfolgen und nicht als Strafmassnahme gelten und als solche ebenfalls nicht amtlich vermerkt werden (als Vorstrafe). Dass dieser "Erziehungszweck" mit härteren Massnahmen als KL-Haft erreicht wurde, zeigt bereits die fachmännische Beurteilung Kaltenbrunnens

im Eingang des Kapitels. Zum anderen stand den Stapo(leit)stellen ausser der vorläufigen Festnahme bis zu 21 (später 56) Tagen eine Verfügung über Schutzhaftlinge nicht zu.

Verschiedene Korrespondenzen zeigen, dass diese Ausschlussverfügung in späterer Zeit für KL-Häftlinge nicht eingehalten wurde.

So verfügt die Stapoleitstelle Düsseldorf in ihrem Schreiben vom 19.3.1941:

"Festgenommene polnische Zivilarbeiter (auch ehem. polnische Kriegsgefangene), für die Schutzhaft beantragt wurde, sind, da in der Kriegszeit die Bestätigung der Schutzhaft bzw. die Anweisung zur Überführung in ein Konzentrationslager längere Zeit dauert, bis zum Eingang der Entscheidung durch das Reichssicherheitshauptamt in das Arbeits- und Erziehungslager Hunswinkel zu überführen."

Dass es sich hier nicht um eine isolierte Massnahme der örtlichen Stapoleitstelle handelte, zeigt das Schreiben des RSHA vom 27.8.1942:

"Die wiederholten Anträge von Staatspolizei(leit)stellen an das Reichssicherheitshauptamt - IV C 2, die Belassung von politischen Häftlingen in den Arbeitserziehungslagern zu genehmigen bzw. derartige Häftlinge dorthin einzuweisen, geben mir erneut Veranlassung, auf die grundlegenden Bestimmungen über die Einrichtung von Arbeitserziehungslagern hinzuweisen."

Dem ITS zur Verfügung stehende Literatur und Nachkriegsprozessakten zeigen, dass mit Sicherheit ab Sommer 1944 politische Häftlinge in AEL anstelle von KL inhaftiert wurden. Es ist jedoch nicht feststellbar, ob dies im Einverständnis mit dem RSHA geschah. Die Massnahme dürfte zu dieser Zeit häufig dadurch erzwungen worden sein, dass die KL überfüllt oder schwer erreichbar waren und der Haftraum der Stapostellen selbst nicht mehr ausreichte.

STRAFEN IM LAGER

Laut dem eingangs erwähnten Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 12.12.1941 waren folgende Lagerstrafen vorgesehen:

- Verwarnung,
- Entzug von warmer Kost und Bettlager,
- Sonderarbeit,
- Arrest.

Die in KL übliche Prügelstrafe ist hier nicht erwähnt. Jedoch ist der Aussage eines Lagerleiters in einem Nachkriegsprozess zu entnehmen, dass er 5 Stockhiebe anordnen konnte.

REGISTRIERUNG DER AE-HÄFTLINGE

In den AEL wurden die Häftlinge etwa nach der Methode der Justiz-Strafvollzugsanstalten in mehreren Büchern registriert. Wie bereits erwähnt, verfügt der ITS über keine solchen Häftlingsakten.

Entlassungen aus AE-Haft waren dem RSHA, Referat IV C 1 laut RSHA-Erlass vom 16.9.1941 (II-A 2 44/41) auf vorgeschriebener Karteikarte zu melden. Die erwähnte Dienststelle wurde im Sommer 1943 in das Ghetto Theresienstadt verlegt, wo die Karteien vor Kriegsende vernichtet wurden.

VERBÜSSUNG DER ARBEITSERZIEHUNGSHAFT IM KL

Es handelt sich nur um die eigentliche, zeitlich beschränkte AE-Haft von 21 bis 56 Tagen. In einem festgestellten Falle wurde die 56tägige Haft weitere dreimal um 56 Tage verlängert, worauf der AE-Häftling entlassen wurde. Bei den übrigen geprüften AE-Häftlingen erfolgte die Entlassung manchmal mit einigen Tagen Verspätung.

Da Erlasse, die den Vollzug der AE-Haft im KL regelten, nicht bekannt sind, liegen als einzige Quellen die Häftlingsakten der KL vor, denen zwar die Haftdauer, jedoch keine Angaben über die Behandlung, den Arbeitseinsatz der AE-Häftlinge und deren Trennung von den eigentlichen KL-Insassen entnommen werden kann. Im Hinblick auf die Verteilung der Zuständigkeiten und Funktionen dürfte das Auftauchen von AE-Häftlingen in einigen KL laut Aussagen ehemaliger Gestapo-Angehöriger mit ziemlicher Sicherheit folgende Begründung finden:

Nach den allgemeinen RSHA-Richtlinien über die Errichtung von AEL konnten die IdS bzw. die Stapo(leit)stellen AEL errichten. Mehrere Stapo(leit)stellen errichteten mangels Personal oder Interesse kein eigenes AEL. So unterhielt z.B. die Stapostelle Regensburg kein AEL, weshalb gegen deren Arbeitssaboteure angeblich nur entweder AE-Polizeihaft von 21 Tagen angeordnet oder Schutzhaft-Antrag beim RSHA gestellt wurde. Die Stapostelle Kiel errichtete das AEL Nordmark erst im Mai 1944. Vorher wurden die AE-Häftlinge der Stapostelle Kiel in das AEL Watenstedt eingewiesen, weil der frühere Leiter der Stapostelle Kiel kein Interesse an einem eigenen AEL hatte und den Aufwand scheute. Aus ähnlichen Gründen haben offenbar auch einige andere Stapo(leit)stellen, in deren Nähe sich bereits ein KL befand, auf die Errichtung eines eigenen AEL verzichtet und ihre

AE-Häftlinge in das nahe KL eingewiesen. Dies dürfte nur aufgrund von Sondergenehmigungen des WVHA und des RSHA möglich gewesen sein. Erlasse hierüber sind aber nicht bekannt. Der Grund für den Vollzug der AE-Haft einiger Stapo(leit)stellen im nächsten KL dürfte demnach in den rationelleren Vollzugsmöglichkeiten im Rahmen dieses KL und in dem Mangel an eigener Initiative der betreffenden Stapo(leit)stelle zu suchen sein. Eine grundsätzliche Gleichstellung der AE-Häftlinge mit den eigentlichen Schutzhaftlingen der KL war nicht beabsichtigt. Die KL-Verwaltungen dürften in diesen Fällen auch angewiesen worden sein, besondere, räumlich vom eigentlichen Schutzhaftlager getrennte AEL einzurichten. Eine andere Frage ist natürlich die tatsächliche Befolgung solcher Anordnungen, die aus den erhaltenen KL-Unterlagen nicht ersichtlich sind.

In fünf KL wurden AE-Häftlinge festgestellt, in den übrigen KL - abgesehen von KL Mauthausen - war es, zufolge der Unvollständigkeit der Häftlingsakten, nicht möglich, dies zu prüfen. Für KL Ravensbrück konnte in kürzlich erworbenen Akten festgestellt werden, dass dorthin keine weiblichen AE-Häftlinge eingewiesen wurden.

Aus den Häftlingsakten der untenstehenden KL geht folgendes hervor:

KL AUSCHWITZ

Insgesamt wurden über 10.000 männliche AE-Häftlinge festgestellt, davon 1.134 (11 %) zwischen dem 16.7.1941 und 31.1.1942. Ab 2.2.1942 erfolgte für die AE-Häftlinge eine getrennte Numerierung ab Nr. 1. Insgesamt wurden 9.196 solche Nummern ausgegeben. Das Ausgabedatum der höchsten Nummer ist unbekannt.

Im Teillager BIRKENAU des KL Auschwitz waren ca. 2.000 weibliche AE-Häftlinge inhaftiert. Es sind dies die einzigen weiblichen AE-Häftlinge, die in KL festgestellt wurden, da - wie bereits gesagt - im KL Ravensbrück keine solchen inhaftiert waren.

KL BUCHENWALD

Der erste AE-Häftling wurde am 3.5.1941 registriert. Von Mai 1941 bis

Februar 1942 sind Zugänge nicht feststellbar. Vom 5.3.1942 bis 29.11.1942 wurden 968 AE-Häftlinge eingeliefert, im ganzen Jahr 1943 583 Häftlinge. Vom Jahre 1944 ab konnten keine Zugänge mehr festgestellt werden.

KL DACHAU

Hier wurden die ersten AE-Häftlinge erst 1944 registriert, die letzten im April 1945. Da keine getrennte Registrierung der AE-Häftlinge stattfand, kann die Anzahl der im Lager Inhaftierten nicht festgestellt werden.

KL GROSS-ROSEN

Seit der Eröffnung des KL im Mai 1941 bis zum 1.12.1943 wurden nur 247 AE-Häftlinge registriert, vom 2.12.1943 bis 3.11.1944 jedoch 4.178.

KL STUTTHOF

Der ITS verfügt für dieses KL nur über individuelle Häftlingsunterlagen, die wegen ihrer hohen Zahl von ca. 100.000 nicht alle auf AE-Haft geprüft werden konnten. Als Stichprobe wurden die Akten der Häftlinge, deren Familienname mit D beginnt, mit folgendem Ergebnis geprüft:

Insgesamt: 1.534 Häftlinge:

wovon 157 AE-Häftlinge (10 %);

davon 1 % inhaftiert im Jahre 1941, 53 % im Jahre 1942, 35 % im Jahre 1943, 11 % im Jahre 1944, keine im Jahre 1945.

STRAFLAGER BEI FIRMEN

Zur Ahndung leichterer Vergehen wurden bei grösseren Firmen an Ort und Stelle auf Veranlassung der Staatspolizeistellen Straflager errichtet. Diese sind im vorliegenden Verzeichnis nicht enthalten. Soweit Unterlagen vorhanden sind, sind sie jedoch in der historischen Abteilung des ITS erfasst worden.

Die AE-Lager sind in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt, deren Aussenkommandos jeweils unter dem Hauptlager. (Seite 484 - 505).